KONTROLLAMT DER STADT WIEN
Rathausstraße 9
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810
e-mail: post@mka.magwien.gv.at
www.kontrollamt.wien.at
DVR: 0000191

KA VI - 70-1/06

MA 70, Sicherheitstechnische Prüfung der Rettungsstation Penzing

Tätigkeitsbericht 2006

KURZFASSUNG

Die von der Magistratsabteilung 70 - Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst betriebene Rettungsstation Penzing wurde sicherheitstechnisch überprüft. Dabei zeigten sich insbesondere in den Bereichen der Brandschutzorganisation, des betrieblichen Brandschutzes und des Bedienstetenschutzes sicherheitsrelevante Mängel, deren Behebung unverzüglich in die Wege geleitet wurde.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines 4
2. Rechtliche Grundlagen 5
3. Feststellungen des Kontrollamtes 7
3.1 Aufsichtspflicht 7
3.2 Bedienstetenschutz 8
3.3 Brandschutz 9
3.4 Periodische Überprüfung von Anlagen und Einrichtungen 14
3.5 Baubehördliche Bewilligung 16

Anhang
ALLGEMEINE HINWEISE 19
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 20

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Allgemeines

Die Magistratsabteilung 70 betreibt zwölf Rettungsstationen. Diese - sowie fünf weitere Stationen der Organisationen Rotes Kreuz, Arbeiter Samariter Bund und Johanniter Unfall Hilfe - sind lt. der Angabe der Magistratsabteilung 70 so über das Stadtgebiet verteilt, dass die Einsatzfahrzeuge den Einsatzort in der Regel innerhalb von zwölf Minuten nach der Alarmierung erreichen können.

Die Rettungsstation Penzing liegt im 14. Wiener Gemeindebezirk an der Kreuzung Baumgartenstraße - Zehetnergasse in unmittelbarer Nähe zum Wiental und soll der Versorgung der westlichen Bezirke bis zur Stadtgrenze dienen.

Im Oktober 2003 wurde die Rettungsstation durch einen zweigeschossigen, teilweise unterkellerten Zubau wesentlich vergrößert. Anschließend an den ebenfalls zweigeschossigen Altbau an der Baumgartenstraße weist der Zubau eine rd. 350 m² große Garage mit Ein- und Ausfahrt in die Baumgartenstraße auf. Neben und über der Garage befindet sich der neue Gebäudeteil für das Rettungspersonal. Der alte Baubestand wurde nach der Inbetriebnahme des Zubaues im Oktober 2003 saniert und die Raumaufteilung geändert.

Der Personeneingang befindet sich in der Zehetnergasse. Im Eingangsbereich liegt das einzige Stiegenhaus, welches in den Keller und in den ersten Stock führt. Im Erdgeschoß der Rettungsstation sind unmittelbar im Eingangsbereich der Raum des Stationsführers sowie das ärztliche Behandlungszimmer untergebracht. Über die Garage bzw. über den Hof gelangt man zu mehreren Abstellräumen, einem Fitnessraum, einem Öllagerraum sowie einem Raum für die Notstromanlage.

Im ersten Stock sind die Ruheräume der Sanitäter, Räume für Ärzte, Tagräume für Raucher und Nichtraucher, zwei Küchen, Garderoben und die Sanitärräume situiert.

Über einem Teilbereich der Garage liegt hofseitig eine rd. 90 m² große Terrasse, von der aus man über eine Freitreppe in den Innenhof gelangt. Dieser ist darüber hinaus über das hofseitige Garagentor und eine Notausgangstür von der Garage aus zugänglich. Der Altbau hat ebenfalls einen eigenen Hofzugang.

Im Keller der Rettungsstation befinden sich neben mehreren Abstellräumen auch Technikräume für Fernwärme, Nachrichtentechnik sowie die Zentralbatterieanlage für die Notbeleuchtung.

Die den Bediensteten zur Verfügung stehende Fläche beträgt nunmehr rd. 1.300 m². Insgesamt waren zum Prüfungszeitpunkt in der Station 42 Personen tätig, davon drei Stationsführer, drei Ärzte, 34 Sanitäter und zwei Rettungshelfer. Der Fuhrpark der Rettungsstation Penzing bestand aus zwei Notarzteinsatzfahrzeugen, fünf Rettungswagen und einem Intensivbettentransporter.

Die Dienstform in der Rettungsstation ist als 24-Stunden-Wechseldienst organisiert, wobei zehn Sanitäter und zwei Ärzte ständig anwesend sind. Zusätzlich versehen ein Stationsführer, dessen Hauptaufgabe die Zuteilung der Rettungsfahrten ist, und ein Rettungshelfer Dienst.

2. Rechtliche Grundlagen

Für die Bediensteten der Magistratsabteilung 70 gelten die Bestimmungen des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998 (W-BedSchG). Dieses Gesetz regelt den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten in Dienststellen der Gemeinde Wien.

Nähere Regelungen zum W-BedSchG wurden durch eine Reihe von Verordnungen der Wiener Landesregierung getroffen, die zum Teil die einschlägigen Verordnungen des Bundes für anwendbar erklären bzw. im Wesentlichen deren Inhalt entsprechen.

In diesem Zusammenhang relevante Verordnungen der Wiener Landesregierung sind die Verordnung der Wiener Landesregierung über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen der Sicherheitsvertrauenspersonen in Dienststellen der Gemeinde Wien,

über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente in Dienststellen der Gemeinde Wien, über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in Dienststellen der Gemeinde Wien, über zu treffende Maßnahmen auf dem Gebiet des Brandschutzes für in Dienststellen der Gemeinde Wien beschäftigte Bedienstete und über den Schutz der in Dienststellen der Gemeinde Wien beschäftigten Bediensteten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln.

Auf Grund der in der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien enthaltenen Ermächtigung hat der Magistratsdirektor mit Wirksamkeit vom 1. August 1999 u.a. der Magistratsabteilung 70 die eigenverantwortliche und selbstständige Umsetzung des W-BedSchG übertragen.

Für die Sicherheitsstromversorgung und den Blitzschutz sind die durch die Elektrotechnikverordnung 2002 (ETV 2002) für verbindlich erklärten Elektrotechnikbestimmungen des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (ÖVE), ÖVE/ÖNORM E 8049-1/ 2001 und ÖVE-EN2 heranzuziehen.

Weiters wurden zur Beurteilung die Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB) für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen S 125, Brandschutz in Büro- und Wohngebäuden N 116 und Brandschutzpläne O 121 als Stand der Technik herangezogen.

Bezüglich der Errichtung, Änderung, Erhaltung und widmungsgemäßen Verwendung der Rettungsstation ist die Bauordnung für Wien (BO) samt den entsprechenden Nebengesetzen (z.B. Wiener Garagengesetz) gesetzliche Grundlage.

Die gegenständliche Prüfung durch das Kontrollamt erstreckte sich neben der Überprüfung der ordnungsgemäßen Vollziehung der sich auf die Sicherheit beziehenden behördlichen Aufgaben auch darauf, ob seitens der Magistratsabteilung 70 ausreichende und angemessene Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen wurden. Im Rahmen der Einschau wurde die Rettungsstation begangen und in Befunde und Aufzeichnungen über die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführenden Kontrollen der Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Einsicht genom-

men. Die Betriebsabläufe des Rettungswesens waren nicht Gegenstand der Betrachtungen.

3. Feststellungen des Kontrollamtes

3.1 Aufsichtspflicht

Zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des W-BedSchG und der dazu ergangenen Verordnungen wurde mit diesem Gesetz der Unabhängige Bedienstetenschutzbeauftragte (UBSB) eingerichtet. Zur Evaluierung aller Arbeitsstätten der Dienststellen versendet der UBSB jedes Jahr eine so genannte Arbeitsstättenliste. In dieser Liste sind alle Arbeitsstätten mit dem Datum der jeweils letzten Evaluierung enthalten. Der UBSB ersucht die Dienststellen, diese Liste auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen sowie deren aktuellen Stand zu bestätigen oder gegebenenfalls zu korrigieren.

Im Jänner 2006 erhielt die Magistratsabteilung 70 vom UBSB die jährliche Arbeitsstättenliste, in welcher bezüglich der Rettungsstation Penzing als Datum der letzten Evaluierung das Jahr 2001 eingetragen war. Die Magistratsabteilung 70 gab daraufhin dem UBSB bekannt, dass sich die Arbeitsstätte nicht verändert hätte. Dies brachte mit sich, dass dem UBSB der Umbau der Rettungsstation bzw. die Erweiterung durch einen Neubau nicht bekannt gegeben wurde und keine gültige Arbeitsstättenevaluierung vorlag. Laut Angabe der Magistratsabteilung 70 sei der UBSB mündlich davon in Kenntnis gesetzt worden, eine Aufzeichnung hierüber lag allerdings nicht vor.

Das Kontrollamt empfahl, die Arbeitsstättenliste richtigzustellen und dem UBSB zuzusenden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 70:

Aus der Sicht der Magistratsabteilung 70 ist zu bemerken, dass der UBSB von Anfang an in das Projektgeschehen eingebunden war. Entsprechende schriftliche Aufzeichnungen sind für das Jahr 2001 vorhanden. Während des Projektes wurde mit dem UBSB regelmäßig mündlich bzw. telefonisch Kontakt gehalten.

3.2 Bedienstetenschutz

Gemäß § 4 W-BedSchG ist die Dienstgeberin verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Bediensteten bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen, wobei u.a. die Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte, der Einsatz von Arbeitsmitteln und -stoffen sowie die Gestaltung der Arbeitsplätze, der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge sowie deren Zusammenwirken zu berücksichtigen sind. Auf dieser Grundlage sind die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen.

In § 5 dieses Gesetzes wird festgelegt, dass in einer der Anzahl der Beschäftigten und den Gefahren entsprechenden Weise die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung dieser Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung schriftlich in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten festzuhalten sind.

Obwohl die erweiterte Rettungsstation bereits im Oktober 2003 in Betrieb genommen worden war, unterließ es die Magistratsabteilung 70 für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren, eine Erstevaluierung durchzuführen und die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente anzulegen. Laut Mitteilung des UBSB hätte diese Evaluierung unmittelbar mit Beginn des Dienstbetriebes erfolgen sollen. Das Kontrollamt empfahl daher, umgehend Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente zu erstellen und eine Evaluierung der neuen Arbeitsstätte durchzuführen.

Die Arbeitsstättenevaluierung ist bereits abgeschlossen. Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente stehen kurz vor der Fertigstellung.

Gemäß § 62 W-BedSchG ist eine Sicherheitsvertrauensperson zu bestellen. Diese muss eine Ausbildung auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes absolviert haben. Zu ihren Aufgaben zählt u.a., die Bediensteten in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu informieren, zu beraten und zu unterstützen. Dem Kontrollamt wurde die entsprechende Ausbildung der Sicherheitsvertrauensperson nachgewiesen.

Die Dienstgeberin ist verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der Bediensteten über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Die Unterweisung muss nachweis-

lich und in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal jährlich erfolgen, wenn dies unter Bedachtnahme auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Bediensteten erforderlich ist. Jedenfalls muss eine Unterweisung bereits vor der Aufnahme der Tätigkeit der Bediensteten vorgenommen werden.

Da in der geprüften Rettungsstation keinerlei Unterweisungen stattfanden, wurde empfohlen, diese ehebaldigst entsprechend den Vorschriften des W-BedSchG nachzuholen und darüber Aufzeichnungen zu führen.

> Die Unterweisung der Bediensteten über Sicherheit und Gesundheitsschutz wird in Kürze durchgeführt. Die entsprechenden Dokumentationen werden in den Sicherheitsordner aufgenommen und bei der Station aufbewahrt.

Weiters ist gem. § 65 W-BedSchG eine Betreuung durch eine Sicherheitsfachkraft vorzusehen, die u.a. die Aufgabe hat, die Dienstgeberin, die Bediensteten und die Sicherheitsvertrauensperson auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit zu beraten. Dem Kontrollamt wurde die entsprechende Ausbildung des mit diesen Funktionen betrauten Bediensteten nachgewiesen.

3.3 Brandschutz

3.3.1 Gemäß der auf Grund der §§ 21 und 73 Abs. 1 W-BedSchG erlassenen Verordnung der Wiener Landesregierung über zu treffende Maßnahmen auf dem Gebiet des Brandschutzes für in Dienststellen der Gemeinde Wien beschäftigte Bedienstete wurden von der Magistratsabteilung 70 ein Brandschutzbeauftragter und eine Ersatzperson bestellt, die für mehrere Rettungsstationen zuständig sind.

Zur Ausübung dieser Funktionen ist gemäß der o.a. Verordnung eine mindestens 16-stündige Ausbildung auf dem Gebiet des Brandschutzes erforderlich. Dem Kontrollamt wurde die entsprechende Ausbildung nachgewiesen.

Dem Brandschutzbeauftragten obliegt gemäß dieser Verordnung das Erstellen einer Brandschutzordnung. Darin sind sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen, die zur

Brandverhütung und -bekämpfung erforderlich sind, technisch und organisatorisch zu regeln. Sie ist jährlich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen. Die Brandschutzordnung ist allen Bediensteten zur Kenntnis zu bringen. Sie stellt einen Bestandteil der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente dar.

Zu den weiteren Aufgaben des Brandschutzbeauftragten zählen die Abhaltung von jährlichen Brandalarm- und Räumungsübungen sowie die Führung eines Brandschutzbuches. In dieses sind die Ergebnisse der Eigenkontrollen und die getroffenen Maßnahmen zur Mängelbehebung, die durchgeführten Überprüfungen und deren Ergebnisse, die durchgeführten Brandschutzübungen und alle Brände sowie deren Ursachen einzutragen.

Die Einschau des Kontrollamtes zeigte, dass keine Brandschutzordnung vorhanden war und auch keine Brandalarm- und Räumungsübungen durchgeführt worden waren. Ebenso hatten keine Unterweisungen in der Handhabung der Feuerlöscher stattgefunden.

Das Brandschutzbuch konnte bei der Begehung nicht aufgefunden werden, es wurde dem Kontrollamt jedoch nachträglich vorgelegt. Laut den darin geführten Aufzeichnungen waren in den letzten beiden Jahren lediglich dreimal jährlich Augenscheinskontrollen durchgeführt worden.

Gemäß dem den TRVB beiliegenden Kontrollplan sind Eigenkontrollen - je nach Art des Kontrollgegenstandes - in unterschiedlichen Zeitabständen durchzuführen. So sind beispielsweise der Zustand und die Funktionstüchtigkeit der Notbeleuchtung ebenso wie die Freihaltung von Verkehrs- und Fluchtwegen monatlichen Überprüfungen zu unterziehen. Das Kontrollamt empfahl, in Hinkunft dieser Richtlinie zu entsprechen.

Gemäß der angeführten Verordnung der Wiener Landesregierung ist weiters ein Brandschutzplan nach den einschlägigen Regeln der Technik in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr der Stadt Wien zu erstellen. Bei der Einschau in die Brandschutzpläne zeigte es sich, dass diese nicht auf dem aktuellen Stand bzw. nicht vollständig waren. So war die Raumnutzung teilweise nicht richtig eingetragen worden, wobei die Küche

im neuen Gebäudeteil bzw. der Nichtraucher-Tagraum und das Dieselöllager nicht eingezeichnet waren. Ebenso waren die Brandmelder überhaupt nicht und die Lage von zwei Feuerlöschern nicht richtig eingetragen. Das Kontrollamt empfahl eine umgehende Vervollständigung und Richtigstellung der Brandschutzpläne.

Auf Grund der Anzahl der Bediensteten und der Ausdehnung der Arbeitsstätte war für die Rettungsstation Penzing zusätzlich zum Brandschutzbeauftragten ein Brandschutzwart zu bestellen. Aufgabe des Brandschutzwartes ist es, die Brandsicherheit der Arbeitsstätte zu überwachen und den Brandschutzbeauftragten zu unterstützen. Die gemäß der angeführten Verordnung vorgeschriebene Ausbildung wurde dem Kontrollamt vom Brandschutzwart nachgewiesen.

Die Brandschutzordnung wird kurzfristig fertig gestellt und allen Bediensteten der Station zur Kenntnis gebracht werden. Danach wird eine Brandalarmübung abgehalten.

Eine Unterweisung in der Handhabung von Feuerlöschern wird in Kürze durchgeführt werden.

Die Intervalle der Augenscheinskontrollen wurden auf viermal jährlich erhöht (Checkliste). Die Eigenkontrollen gemäß den TRVB (z.B. Funktionstüchtigkeit der Notbeleuchtung und Freihaltung von Verkehrs- und Fluchtwegen) werden durch den Brandschutzwart wahrgenommen und wurden zur schriftlichen Nachvollziehung in die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente aufgenommen.

Die Brandschutzpläne wurden vervollständigt und richtiggestellt.

3.3.2 Handfeuerlöscher sind auf Grund der geltenden Bestimmungen nachweislich in Abständen von längstens zwei Jahren von einem Fachkundigen und hiezu Berechtigten überprüfen zu lassen. Wie die Einschau des Kontrollamtes zeigte, wurde diese Ver-

pflichtung lückenlos erfüllt, auch waren die Feuerlöscher gut sichtbar montiert. Zu bemängeln war allerdings, dass im gesamten ersten Stock des Altbaues, der zugleich ein eigener Brandabschnitt ist, kein Feuerlöscher angebracht war. Das Kontrollamt empfahl daher, im Küchenbereich des Altbaues einen Feuerlöscher zu montieren.

Im Bereich der Kleinküche des Altbaues wurde entsprechend der Empfehlung des Kontrollamtes ein zusätzlicher Feuerlöscher montiert.

Bezüglich der Brandschutztüren fiel auf, dass mehrere von ihnen nicht funktionsfähig waren. Drei Türen fielen nicht von selbst ins Schloss, und bei einer weiteren Brandschutztür war die mechanische Selbstschließeinrichtung defekt. Vereinzelt wurden auch Brandschutztüren durch Gegenstände offen gehalten. So wurde die Selbstschließfunktion der Brandschutztür zum Fitnessraum durch ein Hantelgewicht und zum Stationsführerraum durch einen Keil vereitelt. Bei einer zweiten Begehung durch das Kontrollamt waren diese beiden Brandschutztüren erneut durch eine Hantelscheibe und einen Keil am Schließen gehindert. Zusätzlich wurde eine weitere Brandschutztür mittels einer am Türdrücker festgebundenen Schnur offen gehalten. Zwei dieser offen gehaltenen Türen lagen im unmittelbaren Blickfeld des Aufenthaltsplatzes des Stationsführers, der zugleich die Funktion des Brandschutzwartes ausübte.

Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 70, den Brandschutzwart anzuweisen, verstärkt auf die Funktionstüchtigkeit der Brandschutztüren zu achten.

Es wurden regelmäßig, auch schon in der Vergangenheit, Rundschreiben zum Verbot von Unterkeilungen von Brandschutztüren der Station übermittelt und darauf hingewiesen, dass durch solche Unterkeilungen Beschädigungen an den Brandschutztüren entstehen können. Die im Bericht des Kontrollamtes erwähnten Beschädigungen wurden behoben. Entsprechende Kontrollen werden künftig verschärft durchgeführt.

Der Betrieb von Kochmulden ist nur unter ständiger Aufsicht zulässig. Bei der Begehung durch das Kontrollamt fiel auf, dass in beiden Küchen der Rettungsstation keine diesbezüglichen Warnhinweise angebracht waren. Vor allem auf Grund der betriebsbedingt erhöhten Gefahr, im Fall eines Einsatzes den laufenden Kochbetrieb nicht zu beenden, wurde empfohlen zu überlegen, die Kochstellen mit Kurzzeitschaltern auszurüsten.

Bezüglich der Löschdecken stellte das Kontrollamt fest, dass eine Löschdecke zwar in der Küche des Zubaues, aber nicht in jener des Altbaues vorhanden war. Es wurde daher empfohlen, eine Löschdecke auch für die zweite Küche anzuschaffen.

> Die entsprechenden Warnhinweise wurden bestellt und werden nach Lieferung gut sichtbar angebracht werden.
>
> Für die Kleinküche wurde eine Löschdecke angeschafft. Von einer Anschaffung von Kurzzeitschaltern wurde aus Kostengründen Abstand genommen. Stattdessen wurden akustische Rauchmelder installiert. Diese haben sich bereits bei einem Anlassfall bewährt und gewährleisten aus der Sicht der Magistratsabteilung 70 eine ähnlich hohe Sicherheit wie Kurzzeitschalter.

Im Erdgeschoß befindet sich der Raum für die Netzersatzanlage. Es handelt sich bei dieser um ein Dieselaggregat mit 75 kW Leistung. Im selben Raum werden in einem Tank 300 l Dieselöl für den Betrieb des Aggregates gelagert. Die Auflagen im Bewilligungsbescheid für die Kennzeichnungen an der Außenseite der Tür dieses Raumes wurden nur teilweise erfüllt. Das Kontrollamt empfahl daher, die fehlende Angabe "Dieselöllagerraum" und jene über die im Raum gelagerte Dieselmenge anzubringen.

> Die entsprechenden Schilder zur Kennzeichnung des Dieselöllagerraumes wurden bestellt und werden nach Lieferung umgehend montiert werden.

3.4 Periodische Überprüfung von Anlagen und Einrichtungen

Über den Zustand der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind lt. den geltenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften periodisch Überprüfungsbefunde durch einen befugten Fachmann erstellen zu lassen.

Die letzte - für den Zubau zugleich erste - Überprüfung hatte am 9. Dezember 2003 stattgefunden. Es wurde die gesamte Anlage einschließlich der Alarmierungsanlage, Zentralbatterieanlage, Notleuchten sowie der fest angeschlossenen Endverbraucher wie E-Herd und Beleuchtungskörper geprüft. Die Überprüfung stellte den ordnungsgemäßen Zustand dieser elektrischen Anlagen entsprechend der geltenden Sicherheitsbestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992 (ETG 1992) fest.

3.4.1 Entsprechend der verbindlichen Elektrotechnikbestimmung ÖVE-EN 2 ist mit Notstromerzeugungsaggregaten monatlich mindestens ein einstündiger Probelauf mit mindestens 50 % der Nennlast durchzuführen. Über die durchgeführten Probebetriebe ist ein Prüfbuch zu führen und zur behördlichen Einsichtnahme in der Betriebsanlage bereitzuhalten. Alle drei Jahre ist ein Prüfbefund über den ordnungsgemäßen Zustand der Netzersatzanlage zu erstellen.

Dem Kontrollamt wurden Aufzeichnungen über durchgeführte Probeläufe vorgelegt. Zu bemängeln war, dass die Eintragungen teilweise ohne Beifügung von Datum und Unterschrift erfolgten. Es wurde daher eine entsprechende Führung dieser Dokumentation empfohlen.

Die Stationsführer wurden angewiesen, die Probeläufe des Notstromaggregates mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren.

3.4.2 Die Prüfung der Elektroverteilerkästen zeigte, dass diese im Allgemeinen den einschlägigen Vorschriften entsprachen. Die Stromkreise waren in den Verteilerkästen bezeichnet, entsprechende Verzeichnisse waren vorhanden.

Lediglich in dem im Kellergeschoß situierten Verteilerkasten fehlte eine Blindabdeckung. Dieser Mangel war bereits in der nach Ablauf der Gewährleistungsfrist am 23.

November 2005 vorgenommenen Schlussfeststellung aufgezeigt worden. Um die Gefahr des Berührens spannungsführender Teile hintanzuhalten, empfahl das Kontrollamt, diese Abdeckung umgehend anzubringen.

Die Abdeckung wurde im Verteilerkasten bereits montiert.

3.4.3 Die zwei Garagentore der Rettungsstation Penzing sind elektrisch angetriebene Hubgliedertore. Gemäß Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) ist für kraftbetriebene Türen und Tore vor der ersten Inbetriebnahme eine Abnahmeprüfung und danach mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, eine wiederkehrende Prüfung durchzuführen. Alle Befunde sind vom Dienstgeber bis zum Ausscheiden der Garagentore aufzubewahren. Am Einsatzort des Arbeitsmittels müssen Prüfbefunde oder Kopien über die letzte Abnahmeprüfung und die wiederkehrenden Prüfungen vorhanden sein.

Bei der Einschau durch das Kontrollamt ergab sich, dass das Prüfbuch, welches sämtliche Prüfbefunde enthalten sollte, in Verlust geraten war. Die Magistratsabteilung 70 forderte daraufhin von der Wartungsfirma eine Kopie des Prüfbuches an. Aus dieser war zu ersehen, dass am 31. Jänner 2003 für beide Garagentore eine Abnahmeprüfung durchgeführt worden war, wobei keine Mängel festgestellt wurden, sodass gegen die Inbetriebnahme keine Bedenken bestanden. Die wiederkehrende Prüfung war im Jahr 2004 nicht vorgenommen worden und erfolgte im Jahr 2005 erst nach der ersten Begehung durch das Kontrollamt.

Das Kontrollamt empfahl, bei der Aufbewahrung der gesetzlich geforderten Unterlagen mehr Sorgfalt anzuwenden und die jährlichen Prüfintervalle einzuhalten.

3.4.4 Im Keller der Rettungsstation ist, wie bereits erwähnt, eine Zentralbatterieanlage für die Notleuchten eingerichtet. Bei der Durchführung eines Funktionstests im Zuge der Einschau durch das Kontrollamt wurde festgestellt, dass diese Anlage nicht ordnungsgemäß funktionierte, da zwei Notwegeleuchten nicht angespeist wurden und die Anlage Fehlermeldungen anzeigte.

Laut ÖVE-EN 2 ist für derartige Einrichtungen eine jährliche Überprüfung vorgeschrieben. Die letzte Überprüfung der Anlage hatte am 5. Dezember 2003 stattgefunden, womit die vorgeschriebenen Wartungsintervalle nicht eingehalten wurden.

Auf Grund des negativ verlaufenen Funktionstests ließ die Magistratsabteilung 70 die Anlage warten und übermittelte dem Kontrollamt den Prüfbefund der nunmehr mangelfreien Anlage. Der Magistratsabteilung 70 wurde empfohlen, in Hinkunft die Wartungsintervalle dieser Sicherheitseinrichtung einzuhalten.

Um die Einhaltung der Intervalle für die Wartung der Garagentore sowie die Überprüfung der Zentralbatterieanlage zu gewährleisten, wurde eine doppelte Führung der Prüfungsbücher eingeführt. Das Original wird auf der Rettungsstation und eine Kopie davon in der technischen Leitung aufbewahrt. Beispielhaft wurde dem Kontrollamt bei der letzten Besprechung ein solches Exemplar vorgestellt.

3.4.5 Die Blitzschutzanlagen der Baulichkeiten sind gemäß ÖVE/ÖNORM E 8049-1/ 2001 einerseits nach Errichtung des Blitzschutzsystems zu überprüfen, andererseits sind periodische Wiederholungsüberprüfungen in Zeiträumen, wie sie die Beschaffenheit des zu schützenden Volumens und die Korrosionsprobleme erfordern, vorgeschrieben. Aus der Elektroschutzverordnung 2003 (ESV 2003) ist für die gegenständliche Rettungsstation ein Prüfintervall von drei Jahren für die periodische Wiederholungsüberprüfung abzuleiten.

Ein dem Kontrollamt vorgelegtes Prüfprotokoll vom Juli 2003 wies die Mängelfreiheit der Erdung und der Blitzschutzanlage aus.

3.5 Baubehördliche Bewilligung

Die Baubewilligung für den Zubau der neuen Rettungsstation und der Garage sowie der Änderung der inneren Raumaufteilung im Altbau wurde von der Magistratsabteilung 37 - Baupolizei am 6. Dezember 2001 erteilt. Am 13. März 2002 erfolgte die Baubeginnan-

zeige durch den Bauführer und am 24. September 2004 die Fertigstellungsanzeige. Die Fertigstellung für die mit Bescheid vom 21. Oktober 2003 gesondert bewilligte Netzersatzanlage und das Dieselöllager wurde am 8. März 2005 bei der Baubehörde angezeigt.

Die neue Rettungsstation war jedoch bereits im Oktober 2003 in Betrieb genommen worden. Gemäß § 128 BO ist nach Fertigstellung bewilligungspflichtiger Bauwerke sowie Anlagen der Behörde vom Bauwerber oder vom Eigentümer eine Fertigstellungsanzeige zu erstatten. Davor darf das Bauwerk oder die Anlage nicht benützt werden.

Das Kontrollamt empfahl daher, in Hinkunft die Bestimmungen der BO einzuhalten.

Mit Bescheid vom 23. Mai 2003 erteilte die Magistratsabteilung 37 Auflagen für die Torkontaktsteuerung des Garagentores. Um eine ausreichende Durchlüftung der Garage zu gewährleisten wurde gefordert, dass sich beim Öffnen des Einfahrtstores auch das hofseitige Garagentor (u.zw. um 10 cm) öffnen müsse. Nach Schließen des Einfahrtstores sollte sich die Abluftanlage automatisch zehn Minuten lang einschalten. Nach Ausschalten der Abluftanlage sollte schließlich auch das hofseitige Garagentor schließen.

Die Besichtigung des Kontrollamtes zeigte, dass sich zwar die Lüftungsanlage nach Schließen des Einfahrtstores wie vorgeschrieben einschaltete, das hofseitige Garagentor aber bereits nach drei (anstatt nach zehn Minuten) wieder schloss. Das Kontrollamt empfahl, die Schließautomatik des Garagentores entsprechend der Bescheidauflage einstellen zu lassen, um eine ausreichende Frischluftzufuhr zu gewährleisten.

Das Schließintervall des hofseitigen Garagetores wird entsprechend der Bescheidauflage auf zehn Minuten eingestellt werden.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:
Dr. Erich Hechtner
Wien, im November 2006

ALLGEMEINE HINWEISE

Soweit in diesem Bericht personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Schützenswerte personenbezogene Daten wurden im Sinn der rechtlichen Verpflichtung zum Schutz derartiger Daten anonymisiert, auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wurde bei der Abfassung des Berichtes Bedacht genommen. Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BO ..... Bauordnung für Wien
ÖNORM ..... Österreichische Norm
ÖVE ..... Österreichischer Verband für Elektrotechnik
TRVB ..... Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz
UBSB ..... Unabhängiger Bedienstetenschutzbeauftragter
W-BedSchG ..... Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998